

Rechtsverordnung

über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt Frontenhausen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - FTG - (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt der Markt Frontenhausen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Im Markt Frontenhausen dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr² betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
- Neujahr
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frontenhausen, den 18. März 2009

Markt Frontenhausen



Retz

1. Bürgermeister



2) Das Ende eines zulässigen Betriebs ergibt sich aus den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, die an jedem Tag vom jeweiligen Anlagenbetreiber zu berücksichtigen sind.

Bekanntmachung an der Amtstafel:

angeheftet am: 19.03.2009

abgenommen am: 18. Aug. 2009

